

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

S a t z u n g

der Gemeinde Rödinghausen

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

vom 17.02.1982

**in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 22.11.2001
(in Kraft getreten am 01.01.2002)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 594, SGV. NW. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.ReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dez. 1979 (GV. NW. S. 914, SGV. NW. 2061), hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 12.02.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltebuchten; Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, einschl. der kombinierten Rad- und Gehwege.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Teil I, II und III) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege einschl. der Bankette sind jeweils bei Bedarf zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei befestigten Straßen ohne erkennbare Abgrenzung zwischen Fahrbahn, Gehweg und Parkstreifen ist am Rande der Fahrbahn ein 1,50 breiter Streifen für den Fußgängerverkehr als Gehweg freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (6) Außergewöhnliche Verunreinigungen, deren Beseitigung wegen fehlender technischer Mittel, dem Anlieger nicht zuzumuten sind, sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 3,00 EUR. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

EUR. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindedirektor.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rödinghausen (Straßenreinigungssatzung) vom 22.12.1978 außer Kraft.

Hinweise:

- 1. Änderungssatzung vom 10.11.1996; in Kraft getreten am 11.11.1996
- 2. Änderungssatzung vom 15.12.1996; in Kraft getreten am 01.02.1996
- 3. Änderungssatzung vom 21.03.1997; in Kraft getreten am 01.05.1997
- 4. Änderungssatzung vom 20.12.2000; in Kraft getreten am 01.01.2002
- Euro-Anpassungssatzung vom 22.11.2001 (Artikel 9) in Kraft getreten am 01.01.2002

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Straßenverzeichnis (Teil I)

Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

Fahrbahnreinigung durch die Gemeinde, Gehwegreinigung durch die Anlieger, bei Bedarf.

Winterdienst der Fahrbahn durch die Gemeinde.

Winterdienst des Gehweges durch die Anlieger.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Straße	Teilstrecke innerhalb der geschlossenen Ortslage	Bemerkung
1.	Wehmerhorststraße	OD (Alte Dorfstr. - Am Kummerbrink)	
2.	Bünder Straße	OD (Hs.-Nr. 29 - Hs.-Nr. 101 und Hs.-Nr. 140 - Hs.-Nr. 121)	
3.	Handwerkerstraße	OD (Bünder Straße - Schwenningdorfer Heide 2)	
4.	Heerstraße	OD (Alte Dorfstraße - Hs.-Nr. 65)	
5.	Bahnhofstraße	OD (Hs.-Nr. 23 - Hs.-Nr. 100)	
6.	Waghorster Straße	OD (Bahnhofstr. - Hs.-Nr. 46)	
7.	Holser Straße	OD (Hs.-Nr. 20 - Hs.-Nr. 35)	
8.	Kilverstraße	OD (Hs.-Nr. 56 - Hs.-Nr. 89 Holtkampstraße - Meller Straße)	
9.	Bruchstraße	OD (Osnabrücker Straße - Ostweg)	
10.	Meller Straße	v. Kilverstraße - Ladestraße	

Straßenverzeichnis (Teil II)

Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem innerörtlichen Anliegerverkehr dienen.

Fahrbahnreinigung durch die Gemeinde, Gehwegreinigung durch die Anlieger, bei Bedarf.

Winterdienst der Fahrbahn durch die Gemeinde.

Winterdienst des Gehweges durch die Anlieger.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Straße	Teilstrecke innerhalb der geschlossenen Ortslage	Bemerkung
1.	Alte Dorfstraße		
2.	Buersche Straße	v. Alte Dorfstraße - Amtshausstraße	
3.	Westerbergstraße		

Die o. a. drei Straßen gehören zum Straßenverzeichnis (Teil III) und sind unter lfd. Nr. 120, 121 und 122 aufgeführt.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Straßenverzeichnis (Teil III)

**Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.
 Fahrbahnreinigung und Gehwegreinigung durch die Anlieger, bei Bedarf.
 Winterdienst der Fahrbahn durch die Gemeinde.
 Winterdienst des Gehweges durch die Anlieger.**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Straße	Teilstrecke innerhalb der geschlossenen Ortslage	Bemerkung
1.	Amtshausstraße		
2.	Zur Kirchbreite		
3.	Kirchweg		
4.	Kapellenstraße		
5.	Friedebergstraße		
6.	Auf dem Brink		
7.	An den Seppen		
8.	Im Osterfeld		
9.	Parkstraße		
10.	Hambachweg		
11.	Lehmkuhlenweg	v. Alte Dorfstraße - Hs.-Nr. 10	
12.	Schlinkweg	v. Alte Dorfstraße - einschl. Hs.-Nr. 14	
13.	Wiesenweg		
14.	Griesenbrokstraße	v. Alte Dorfstraße - einschl. Hs.-Nr. 6	
15.	An der Kirche		
16.	Wiehenstraße		
17.	Bergstraße		
18.	Schubertstraße		
19.	Wildweg		
20.	Bachstraße		
21.	Mozartstraße		
22.	Am Bergkamp		
23.	Beethovenstraße		
24.	Talweg	v. Jerusalemstraße - Hs.-Nr. 15	
25.	Jerusalemstraße	v. Wehmerhorststraße - einschl. Am Alten Sportplatz 23	
26.	Am Alten Sportplatz		
27.	Am Kummerbrink	v. Wehmerhorststraße - einschl. Hs.-Nr. 5	
28.	Dreianger		
29.	Auf dem Hafk	v. Wehmerhorststraße - Hs.-Nr. 22	
30.	Am Hünengrab	v. Schluchtenweg - einschl. Hs.-Nr. 20	
31.	Im Stüfken	v. Bündler Straße - 2. nördl. Einmündung Wehmer Winkel	
32.	Nordbachweg	v. Bündler Straße - Am Gemeindehaus	
33.	Am Gemeindehaus		
34.	An der Matilge		
35.	Auf dem Krümpel		
36.	Siedlungsweg		

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Straße	Teilstrecke innerhalb der geschlossenen Ortslage	Bemerkung
37.	An der Breite	v. Siedlungsweg - Auf dem Krümpel	
38.	Im Rallensiek		
39.	Im Dornsiek		
40.	Am Schlage		
41.	An der Friedenseiche		
42.	In der Ort		
43.	Grüne Straße	v. In der Ort - Hs.-Nr. 13 und v. Hs.-Nr. 33 - Bahnhofstraße	
44.	Enger Weg		
45.	Im Böskbruch		
46.	Siendorfer Weg		
47.	Heckenweg		
48.	Zum Mühlenbach		
49.	Bahnstraße	v. In der Flage - Finkenweg	
50.	Amselweg		
51.	Drosselweg		
52.	Finkenweg		
53.	In der Flage	v. Bahnstraße - Finkenweg	
54.	Rüschener Straße	v. HansasträÙe - Papenwandweg	
55.	Zum Stillen Frieden		
56.	Schierenacker	v. Rüschener Straße - Papenwandweg	
57.	Kirchsieksbrink		
58.	Heidkamp	v. HansasträÙe - Kirchsieksbrink v. Schule - Oberbauerschafter Straße	
59.	Höger Heide		
60.	Aueweg	im Bereich der Siedlung "Höger Heide"	
61.	Trotzenburg		
62.	Schnurrbartstraße	v. Holser Straße - Krittenhorst	
63.	Am Camp	v. Schnurrbartstraße - einschl. Hs.-Nr. 32	
64.	Lärchenweg		
65.	Nordweg		
66.	Mittelweg		
67.	Blockweg		
68.	Gartenstraße		
69.	Buchenweg		
70.	Ostweg		
71.	Sportplatzweg		
72.	Fichtenweg	v. HeidestraÙe - Sportplatzweg	
73.	Rubensstraße	v. HeidestraÙe - Rembrandtstraße	
74.	Rembrandtstraße		
75.	Teichweg	v. HeidestraÙe - Hs.-Nr. 13	
76.	Alte Siedlung		
77.	Bauernsiedlung		
78.	Holtkampstraße		
79.	Stockhude		
80.	Schwarzer Weg	v. Bruchstraße - Kilverstraße	

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Straße	Teilstrecke innerhalb der geschlossenen Ortslage	Bemerkung
81.	Ladestraße		
82.	Großer Ort		
83.	Industriestraße		
84.	Heinrich-Heine-Straße		
85.	Herderstraße		
86.	Lessingstraße		
87.	Hindenburgstraße		
88.	Fünfhausenstraße		
89.	Mörikestraße		
90.	Stormweg		
91.	Rückertstraße		
92.	Eichendorffstraße		
93.	Am Schulwald		
94.	Gellertweg		
95.	Brechtstraße		
96.	Böllstraße		
97.	Rennerskamp		
98.	Kleine Heide		
99.	Im Dieken	v. Hs.-Nr. 20 - Bruchstraße	
100.	Neue Straße		
101.	Diekenweg		
102.	Drögerhorst	v. Telgenweg - Hs.-Nr.20	
103.	Studieker Weg	v. Bruchstraße - Burkamp v. Bruchstraße - Hs.-Nr. 177	
104.	Bauringstraße Süd		
105.	Bauringstraße Nord		
106.	Goßnerweg		
107.	Thomas-Mann-Straße		
108.	Kleiststraße		
109.	Käthe-Kollwitz-Straße		
110.	Albert-Schweitzer-Straße		
111.	Ernst-Reuter-Straße		
112.	Heidestraße	v. Bruchstraße -Alte Siedlung	
113.	Telgenweg	v. Bruchstraße - Hs.-Nr. 33	
114.	Gerhart-Hauptmann-Straße		
115.	Gebrüder-Grimm-Straße	v. Bruchstraße - Hs.-Nr. 20	
116.	Westkilverstraße	v. Hs.-Nr. 45 - Kilverstraße	
117.	Friedhofsweg	v. Westkilverstraße - Hs.-Nr. 8	
118.	Dorfstraße		
119.	Wöhrstraße	v. Kilverstraße - Hs.-Nr. 6 und 7	
120.	Alte Dorfstraße		
121.	Buersche Straße	v. Alte Dorfstraße - Amtshausstraße	
122.	Westerbergstraße		
123.	Fritschendorfer Weg		
124.	Glockenheide		
125.	Hinter der Stockhude		

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Straße	Teilstrecke innerhalb der geschlossenen Ortslage	Bemerkung
126.	Meierhofstraße	v. Bündler Straße - In der Ort	
127.	Schirmker Brink		
128.	Sonnenwinkel		
129.	Stukenhöfener Straße	v. HansasträÙe - einschl. Hs.-Nr. 9	
130.	Wehmer Winkel		
131.	Winkelweg		
132.	Zum Kiebitzgrund	v. Bruchstraße - einschl. Hs.-Nr. 17	
133.	Zur Wehme	v. Alte Dorfstraße - Hambachweg	
134.	Fliederweg		
135.	Kantstraße		
136.	Schillerstraße		
137.	Kastanienweg		
138.	Am Kilverbach		
139.	Lönsweg		
140.	Rödinghauser Heide		
141.	Weidenbrink		
142.	Wagnerweg		
143.	Schäfers Garten		
144.	Am Röthegraben		
145.	Werkstraße		
146.	Lohacker		
147.	Goethering		
148.	Im Bruche		
149.	Kastner Weg		
150.	Albert-Einstein-StraÙe		
151.	Auenwiese		
152.	Adlerweg		
153.	Am Kurpark		
154.	Bussardweg		
155.	Droste-Hülshoff-StraÙe		
156.	Franz-Kaffka-StraÙe		
157.	Georg-Büchner-StraÙe		
158.	Hans-Sachs-StraÙe		
159.	Hölderlinweg		
160.	Milanweg		
161.	Paul-Klee-Weg		
162.	Schlegelstraße		
163.	Theodor-Fontane-Ring		